

Ministerium für Inneres, Kultur und Europa
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Dienstgebäude:
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-00
E-Mail:
poststelle@innen.saarland.de

Bearbeiter: Herr Jäckel
Durchwahl: 0681 501-2174
Telefax: 0681 501-2110
E-Mail:
m.jaeckel@innen.saarland.de

14.10.2011
Az.: C 2 - 4532 - 06

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes

Ihr Schreiben vom 01.09.2011, Az.: L 215

Sehr geehrter Herr Rother,

den übersandten Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Der Gesetzentwurf entspricht bezüglich der wiederkehrenden Beiträge der saarländischen Regelung in § 8 a KAG, die durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) eingeführt worden ist. Ähnliche Regelungen hatten zuvor die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1996 bzw. 1994 in ihren jeweiligen Kommunalabgabengesetzen aufgenommen.

Gründe für die Gesetzesänderung im Saarland waren die - nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung bestehende - Rechtspflicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen und daraus resultierende Einschränkungen bei der Gewährung von Investitionszuweisungen, die von vielen Gemeinden als zu einengend angesehen wurden. Bei den Bürgern führte die Beitragserhebung wegen der nicht unerheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen ebenfalls zu Akzeptanzproblemen.

Durch die Gesetzesänderung wurde den Gemeinden sowohl hinsichtlich der Beitragserhebungspflicht beim Fahrbahnausbau als auch bei der Wahl des Beitragssystems ein größerer Spielraum bei der Finanzierung von Ausbaumaßnahmen eröffnet. Insbesondere die Möglichkeit, alternativ zu den einmaligen Beiträgen wiederkehrende Beiträge zu erheben, erlaubt es, hohe Einmalbelastungen der Anlieger zu vermeiden und die Akzeptanz der Beiträge zu verbessern.

Weitere Einzelheiten, insbesondere die Begründung der Vorschriften, sind aus den Landtagsdrucksachen Nr. 12/254 vom 23.10.2000 und Nr. 12/325 vom 11.01.2001



(Abänderungsantrag des Ausschusses für Inneres und Sport) zu entnehmen, die im Internet unter <http://www.landtag-saar.de/dms/Gs0254.pdf> und <http://www.landtag-saar.de/dms/Ab0325.pdf> abgerufen werden können.

Von der Möglichkeit zur Entlastung vom Ausbauaufwand für die Fahrbahnen hat etwa die Hälfte der Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Erhebung wiederkehrender Beiträge wurde nach der Gesetzesänderung zunächst nur von einer Stadt eingeführt; Anwendungsprobleme aus der Praxis sind insoweit nicht bekannt.

Inzwischen gibt es in weiteren sechs Städten und Gemeinden Überlegungen und Planungen zur Einführung der wiederkehrenden Beiträge (Stand: Frühjahr 2011).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Mohr